

Benützungsgreglement Sportanlage Bleiche

vom 9. Februar 2004

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 6 lit. b und Art. 136 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 28. August 1984 für die Benützung der Sportanlage Bleiche folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Die Sportanlage Bleiche ist Eigentum der Politischen Gemeinde Steinach (nachfolgend „Gemeinde“ genannt).

Art. 2

Die Anlage besteht aus:

- a) Betriebsgebäude mit Clublokal, Material-, Garderoben- und Sozialräumen
- b) Kunstrasenplatz mit Beleuchtung
- c) Hauptspielfeld mit Beleuchtung
- d) Trainingsflächen

Ausserhalb der Umzäunung befinden sich Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Fahrräder.

Art. 3

Die Anlage steht zur Verfügung für:

- a) Spiel- und Trainingsbetrieb
- b) Sportveranstaltungen

Teile des Betriebsgebäudes (Clublokal, Garderoben), der Kunstrasenplatz und die Rasenfelder können gemietet werden.

Art. 4

Die oberste Aufsicht über die Benützung der Anlage obliegt dem Gemeinderat. Mit der Behandlung der laufenden Geschäfte beauftragt er eine Sportplatzkommission. Ihre Mitglieder haben in Ausübung des Auftrages jederzeit Zutritt zu allen Räumen und Veranstaltungen.

II. BENÜTZUNGSRECHT

Art. 5

Die Sportanlage Bleiche steht den Steinacher Sportvereinen, insbesondere dem Fussballclub Steinach (nachfolgend FC oder FC Steinach genannt), den Schulen und weiteren Interessenten zur Verfügung.

Art. 6

Die direkte Aufsicht über die Benützung und Belegung der Anlage sowie dem Betriebsgebäude wird dem FC übertragen. Dieser hat einen Anlagewart zu bestimmen.

Art. 6 bis 1)

Das Clublokal im Betriebsgebäude steht in erster Linie dem FC zur Benützung zu. Er hat dafür keinen Mietzins zu entrichten, weil der Küchenteil vom FC finanziert wurde und auch unterhalten wird. Die auf das Clublokal entfallenden Nebenkosten (Energie, Wasser, Heizung, usw.) sind auf Grund der Nebenkostenabrechnung vom FC zu bezahlen.

Die Vermietung an Dritte, insbesondere an Steinacher Vereine, hat der FC zu gewährleisten. Der FC muss bei Erhebung von Benützungsgebühren einen Gebührentarif erlassen, welcher mindestens je einen Tarif für einheimische und auswärtige Mieter enthalten muss. Die Differenz zwischen dem Tarif für Auswärtige gegenüber demjenigen für Einheimische steht der Gemeinde zu. Der Anteil ist sofort nach Bezahlung unter Vorlage der Abrechnung der Finanzverwaltung einzuzahlen. Sonderansätze für FC-Mitglieder sind zulässig.

Der Gebührentarif des FC für die Vermietung des Clublokals bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Art. 7

Gesuche für die Anlagebenützung oder für Sportveranstaltungen sind frühzeitig und schriftlich der Sportplatzkommission einzureichen, welche über die Benützung entscheidet. Sie kann die Kompetenz für einzelne Vermietungen auch dem Kommissionspräsidenten delegieren.

Die Sportplatzkommission erstellt zusammen mit dem Anlagewart den Belegungsplan jeweils für ein halbes Jahr.

Traditionelle Veranstaltungen einheimischer Vereine werden vorrangig behandelt.

III. BENÜTZUNG

Art. 8

Die Benutzer verpflichten sich, die Sportanlagen sorgfältig zu nutzen und diese ordnungsgemäss, sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Art. 9

Der Kunstrasenplatz ist grundsätzlich das ganze Jahr über benutzbar und steht im Rahmen des Belegungsplanes zur Verfügung. Er darf nur mit Turn - oder Nockenschuhen betreten und bespielt werden.

Art. 10

Über die Beispielbarkeit der Rasenfelder für Spiel - und Trainingsbetrieb entscheidet der Anlagewart, bei speziellen Situationen in Absprache mit dem Präsidenten der Sportplatzkommission.

Art. 11

Die Platzbeleuchtung steht zur sparsamen Benützung zur Verfügung. Die Vereine sorgen dafür, dass die Platzbeleuchtung unmittelbar nach der Benützung ausgeschaltet wird, sofern nicht innert 30 Min. eine weitere Benützung erfolgt.

Art. 12

Auf der Sportanlage dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Temporäre Installationen müssen von der Sportplatzkommission bewilligt werden. Nach Veranstaltungen ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Art. 13

Der Anlagewart teilt die Garderoben für Spiel- und Trainingsbetrieb den Benützern zu.

Art. 14

Das Gebäude darf während und nach der Platzbenützung in der Regel nicht mit Stollenschuhen betreten werden. Schuhe sind an der Schuhwaschanlage zu waschen.

Art. 15

Das Rauchen im Gebäude ist mit Ausnahme des Clublokals verboten. Die Benutzer können das Rauchverbot auf das Clublokal ausdehnen.

Art. 16

Auf der Sportanlage gilt innerhalb der Umzäunung ein allgemeines Fahrverbot. Bei Veranstaltungen oder Unterhaltsarbeiten haben Fahrzeuge die Fahrwege zu benützen. Velo-, Mofa- und Autofahrer haben die offiziellen Parkplätze zu benützen.

IV. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

Art. 17

Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Sportanlage Gebühren.

Art. 18

Die Sportplatzkommission setzt die Benützungsgebühren in einem Gebührentarif fest.

Die Benützungsgebühren werden jährlich neu überprüft und wenn nötig angepasst.

Art. 19

Die Benützungsgebühren werden durch die Gemeinde auf Grund des Rapportes in Rechnung gestellt. Barzahlungen werden durch den Anlagewart erhoben und mit Rapport der Gemeindeverwaltung weitergeleitet. Die Benützungsgebühren werden für den Anlagenunterhalt verwendet.

V. UNTERHALT UND BETRIEBSKOSTEN

Art. 20

Zuständigkeit Gemeinde

Die Gemeinde ist für folgende Unterhaltsarbeiten zuständig:

- a) Rasenspielfelder (mähen, aerifizieren, verticutieren, tiefenlockern, düngen, besanden, walzen, etc.);
- b) Kunstrasenplatz (Aus- und Aufbürsten, Ausplanierung der Oberfläche und auswechseln der Verfüllstoffe);
- c) Betriebsgebäude (baulicher Unterhalt und Wartung der technischen Anlagen);
- d) restlichen Anlagenteile wie Erschliessungswege, Zäune, Licht, Parkplatz, Veloabstellplatz und Zierrasen.

Zuständigkeit FC
Steinach

Art. 21

Der FC Steinach ist für folgende Unterhaltsarbeiten zuständig:

- a) Rasenfelder: Grobreinigung von Unrat, Ausmähen entlang der Umzäunungen und Ballfanggitter
- b) Kunstrasenplatz: Grobreinigung von Laub und Unrat
- c) Betriebsgebäude: Innenreinigung und soweit als möglich auch Aussenreinigung
- d) Erschliessungswege im umzäunten Areal: mechanische Reinigung
- e) Abfallentsorgung

Art. 22

Der FC als Hauptbenützer des Betriebgebäudes hat durch eine Hausordnung und einen Schliessplan für einen geregelten Ablauf und die Zutrittsberechtigungen zu sorgen.

Art. 23

Die für den Unterhalt der Anlage benötigten Geräte und Maschinen der Gemeinde sind auf einer Inventarliste aufzuführen (Anhang z). Die Inventarliste ist jährlich durch die Sportplatz-kommission zu überprüfen.

Es ist dem FC erlaubt, weitere Geräte einzusetzen, soweit sie der Anlage keinen Schaden zufügen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24

Die Vereine oder Benützer, die sich nicht an das Benützungsregelement halten, kann die Sportplatzkommission mit sofortiger Wirkung das Recht zur Benützung der Anlage ganz oder teilweise entziehen. Ein Entschädigungsanspruch kann in solchen Fällen nicht geltend gemacht werden. Eine Bestrafung der Fehlbaren bleibt vorbehalten.

Art. 25

Die Vereine, Veranstalter oder Benützer haften für alle Schäden, die sie an der Sportanlage verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Anlagewart zu melden. Die Vereine oder Veranstalter haften für Schäden, sofern der Schadenverursacher nicht ermittelt werden kann.

Art. 26

Die Gemeinde lehnt jede Haftung bei Unfällen, Diebstählen, etc. ab. Die Vereine oder Veranstalter haben die notwendigen Versicherungen selbst abzuschliessen.

Art. 27

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat Steinach genehmigt am 9. Februar 2004

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Guido Wüst

Der Gemeinderatsschreiber:
Bruno Helfenberger

1) Art. 6 bis ergänzt durch Beschluss des Gemeinderates Steinach vom 22.10.2007